



VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT EFFELTRICH

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 9. SITZUNG DER GEMEINSCHAFTSVERSAMMLUNG

Sitzungsdatum: Donnerstag, 15.09.2022
Beginn: Uhr
Ende: Uhr
Ort: im Feuerwehrhaus Effeltrich

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Lepper, Peter *Gemeinschaftsvorsitzender*

Mitglieder

Heimann, Kathrin
Herzog, Jens
Steins, Paul
Zwiener, Felix

Schriftführer

Kühlwein, Mario *Geschäftsleiter*

-

Keusch, Christine

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder

Bertholdt, Christine
Heilmann, Thomas

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Vollzug der Geschäftsordnung; Bekanntgabe von Beschlüssen aus den nicht-öffentlichen Sitzungen vom 07.04.2022 und 02.06.2022 **2022/935**
- 2 Genehmigung der öffentlichen Niederschrift der Sitzung vom 07.04.2022 **2022/936**
- 3 Einführung eines Tax Compliance Systems (TCS) incl. Dienstanweisung in der VGem Effeltrich und der mitverwalteten Gemeinde Effeltrich und Gemeinde Poxdorf **2022/932**
- 4 Anfragen und Wünsche, Sonstiges **2022/937**

Gemeinschaftsvorsitzender Peter Lepper eröffnet um Uhr die öffentliche 9. Sitzung der Gemeinschaftsversammlung, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit der Gemeinschaftsversammlung fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Vollzug der Geschäftsordnung; Bekanntgabe von Beschlüssen aus den nichtöffentlichen Sitzungen vom 07.04.2022 und 02.06.2022

Der Vorsitzende des Gemeinderates gibt folgende Punkte aus den nichtöffentlichen Sitzungen vom 07.04.2022 und 02.06.2022 bekannt:

07.04.2022:

- 1 Genehmigung der nichtöffentlichen Niederschrift der Sitzung vom 13.01.2022
- 2 Versetzung eines Verwaltungsamtmannes gemäß Art. 66 des Bayerischen Beamtengesetzes in den Ruhestand; Ruhestandsversetzung
- 3 Personalangelegenheiten; Antrag auf Fortbildung zum Verwaltungsfachwirt
- 4 Digitalisierung der EDV im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Effeltrich; Förderung nach dem Onlinezugangs-Gesetz (OZG)
- 5 Umstieg GIS; Angebot
- 6 Kassenreste Fischereiabgaben an Regierung 2011-2013 offener Betrag über 2.177,00€
- 7 Kassenrest Finanzkasse Lichtenfels aus dem Jahr 2016 über 5.752,64€
- 8 Information über den Sachstand Bauhofleiter
- 9 Anfragen und Wünsche, Sonstiges

02.06.2022:

- 1 Genehmigung der nichtöffentlichen Niederschrift der Sitzung vom 07.04.2022
- 2 Sachstand über den Gerichtstermin Kündigung des Bauhofleiters
- 3 Ausschreibung der Bauhofleiterstelle des Bauhofes der Verwaltungsgemeinschaft Effeltrich
- 4 Vergabe von neuen Kopiersystemen in den Schulen Effeltrich und Poxdorf sowie in den Kindergärten Effeltrich und Poxdorf
- 5 Anfragen und Wünsche, Sonstiges

Zur Kenntnis genommen

2 Genehmigung der öffentlichen Niederschrift der Sitzung vom 07.04.2022

Beschluss:

Die Gemeinschaftsversammlung stimmt der o. a. Niederschrift zu.

Mehrheitlich beschlossen Ja: 5 Nein: 0 Anwesend: 5

3 Einführung eines Tax Compliance Systems (TCS) incl. Dienstleistung in der VGem Effeltrich und der mitverwalteten Gemeinde Effeltrich und Gemeinde Poxdorf

Die öffentliche Hand ist wie jeder Steuerpflichtige gesetzlich verpflichtet, vollständige und richtige Steuererklärungen abzugeben. Aufgrund der Komplexität im Steuerrecht kann es trotz größter Sorgfalt bei der Abgabe von Steuererklärungen zu Fehlern kommen. Insbesondere betrifft die Steuerpflicht folgende Steuerarten:

- Lohnsteuer
z. B. Erfüllung der Arbeitgeberverpflichtungen; Besteuerung von Arbeitseinkommen, Sachbezügen und geldwerter Vorteil
- Umsatzsteuer
z. B. Besteuerung des umsatzsteuerlichen Unternehmensbereichs, Besteuerung von Waren und Dienstleistungen aus dem Ausland (Wechsel der Steuerschuldnerschaft, innergemeinschaftlicher Erwerb)
- Körperschaft- und Gewerbesteuer
z. B. Besteuerung der Gewinne der Betriebe gewerblicher Art
- Einkommensteuer
z. B. Steuerabzug nach §§ 48 bis 48 d bei Bauleistungen, Kapitalertragsteuer bei Betrieben gewerblicher Art
Vor allem in Hinblick auf die Erweiterung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand durch Anwendung des § 2 b UStG, der spätestens ab dem 01.01.2023 greift, ist mit einer zunehmenden Anzahl von umsatzsteuerlichen Fragestellungen zu rechnen. Mit dem Anstieg von Sachverhalten, die der Besteuerung unterliegen, steigt das Risiko einer nicht vollständigen Steuererklärung. Die Erfüllung der steuerlichen Pflichten ist somit noch stärker als bisher in den Vordergrund zu stellen.

Eine verspätete, fehlerhafte und unvollständige Abgabe von Steuererklärungen birgt für die VGem Effeltrich erhebliche finanzielle und politische Risiken und kann darüber hinaus strafrechtliche Konsequenzen für den gesetzlichen Vertreter, für die Verwaltungsleitung sowie für verantwortliche Mitarbeiter/Innen nach sich ziehen.

Dennoch können objektiv unrichtige Steuererklärungen nicht ausgeschlossen werden. Die vorrangigen Ursachen hierfür liegen in komplexen Sachverhalten, dezentralen Verwaltungsaufbau und in unscharfen Abgrenzungsregelungen zwischen den steuerpflichtigen und nicht steuerpflichtigen Betätigungsbereich der öffentlichen Hand. Wird nach Abgabe der Steuerklärung erkannt, dass diese unrichtig oder unvollständig ist und es dadurch zu einer Verkürzung von Steuern kommen kann bzw. bereits gekommen ist, ist unverzüglich eine Berichtigung nach § 153 AO vorzunehmen. Da es in den letzten Jahren deutliche Verschärfungen im Steuerstrafrecht gab, ist es nicht auszuschließen, dass im Fall einer solchen Berichtigung vom Finanzamt eine straf- bzw. bußgeldrechtliche Vorwerfbarkeit des Erklärenden geprüft wird. Ein Fehler ist straf- bzw. bußgeldrechtlich nur dann vorwerfbar, wenn er vorsätzlich bzw. leichtfertig begangen wurde. Für eine Steuerhinterziehung reicht bereits bedingter Vorsatz aus. Ob im Einzelfall Vorsatz oder Leichtfertigkeit anzunehmen ist, und welcher der verschiedenen Vorsatzformen konkret vorliegt oder aber nicht, ist häufig juristisch nur schwer abgrenzbar. Zur Abgrenzung führt das Bundesministerium für Finanzen (BMF) im Anwendungserlass zu § 153 AO vom 23.05.2016 unter der Randnummer 2.6 aus: „Hat der Steuerpflichtige ein innerbetriebliches Kontrollsystem, das der Erfüllung der steuerlichen Pflichten dient, kann dies ggf. ein Indiz darstellen, das – vorbehaltlich einer Einzelfallprüfung – gegen das Vorliegen eines Vorsatzes oder der Leichtfertigkeit sprechen kann.“ Folglich kann ein erfolgreich eingerichtetes Kontrollsystem bei steuerstrafrechtlichen Ermittlungen zugunsten der juristischen Person des öffentlichen Rechts und ihrer handelnden Personen gewertet werden.

Vor diesem Hintergrund erlässt die VGem Effeltrich mit ihrer mitverwalteten Gemeinde Effeltrich und Gemeinde Poxdorf eine Dienstanweisung zur Besteuerung und führt gleichzeitig ein innerbetriebliches Kontrollsystem ein, sog. Tax Compliance System (TCS).

In einem TCS sind die Grundsätze und Maßnahmen zur Einhaltung der steuerlichen Regeln und Pflichten, unter Einbeziehung der Organisationsstrukturen, zusammengefasst und dokumentiert, die ein rechtmäßiges Verhalten der Verwaltungsleitung sowie der Mitarbeiter/Innen gewährleisten.

Ein angemessenes TCS basiert auf sieben – miteinander in Wechselwirkung stehenden - Grundelementen:

1. Tax Compliance – Kultur:

Festlegung von Grundeinstellungen und erwarteten Verhaltensweisen bezogen auf die Einhaltung der steuerlichen Pflichten, Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen, Führungskräfte haben Vorbildfunktion

2. Tax Compliance – Ziele

Sicherstellung der vollumfänglichen Erfüllung der steuerlichen Pflichten, Einführung von vorbeugenden Maßnahmen und aufdeckenden Kontrollen, um dieses Ziel zu erreichen

3. Tax Compliance – Organisation

Festlegung von klaren Rollen und Verantwortlichkeiten und einer lückenlosen und überschneidungsfreien Ablauforganisation mit entsprechender Dokumentation

4. Tax Compliance – Risiken

Systematische Risikoerkennung und Risikobewertung differenziert nach Steuerarten

5. Tax Compliance – Programm

Einführung von präventiven und detektivischen Maßnahmen um Verstöße zu vermeiden, Erlass von Richtlinien und Checklisten, Schulungen von Führungskräften und Mitarbeiter/Innen, Festlegung von Vertretungs- und Unterschriftsbefugnisse, anlassbezogene und stichprobenartige Kontrollen, Dokumentation

6. Tax Compliance – Kommunikation

Sensibilisierung und Information der Führungskräfte und Mitarbeiter/Innen über das Programm, die festgelegten Rollen und Verantwortlichkeiten sowie über die Risiken

7. Tax Compliance – Überwachung und Verbesserung

Überprüfung der organisatorischen Vorkehrungen und Maßnahmen, Umsetzung von festgestellten Verbesserungsmöglichkeiten, Dokumentation

Für die VGem Effeltrich und der mitverwalteten Gemeinde Effeltrich und Gemeinde Poxdorf wurde eine auf die Verwaltung zugeschnittene Tax Compliance Richtlinie erarbeitet. Diese orientiert sich am Muster des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes und des Musters von unserem Steuerberater.

Mit der Einführung des TCS soll die vollständige und fristgerechte Erfüllung der steuerlichen Pflichten sichergestellt werden, um dadurch finanziellen Konsequenzen und persönliche Haf-

tungsrisiken zu minimieren bzw. zu vermeiden. Ein weiteres Ziel ist die Sensibilisierung der Führungskräfte und Mitarbeiter/Innen auf die steuerrechtlichen Sachverhalte.

Beschluss:

Die Gemeinschaftsversammlung stimmt der Dienstanweisung zur Besteuerung der VGem Effeltrich und seiner mitverwalteten Gemeinde Effeltrich und der Gemeinde Poxdorf zu.

Die Gemeinschaftsversammlung stimmt der Tax Compliance Richtlinie der VGem Effeltrich und seiner mitverwalteten Gemeinde Effeltrich und der Gemeinde Poxdorf zu. Die Umsetzung und der dauerhafte Betrieb des Tax Compliance Systems mit dem Ziel, die Einhaltung der steuerlichen Pflichten angemessen und wirksam zu gewährleisten, werden befürwortet und unterstützt.

Einstimmig beschlossen Ja: 5 Nein: 0 Anwesend: 5

4 Anfragen und Wünsche, Sonstiges

Zur Kenntnis genommen

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Gemeinschaftsvorsitzender Peter Lepper um Uhr die öffentliche 9. Sitzung der Gemeinschaftsversammlung.

Peter Lepper
Gemeinschaftsvorsitzender

Mario Kühlwein
Schriftführung